Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 1 des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung 19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten 19/20, 21/22, Namensänderungen 20, 22, Krankenübersicht 20, Ausnahmevorschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 20/21, Geldlotterie 21, Arzneitaxe 21, Veränderungen in der Besetzung der Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz (Beilage) 22, Frühjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst 22—24, Enteignung 24, Dampfkesseluntersuchungen 24, Ärztliche Sachverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichtssitzungen in Essen 24, Personalien 24—26.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

60. 77. Das zu Berlin am 11. Januar 1904 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3008. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134.) Vom 4. Januar 1904.

Nr. 3009. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Januar 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

61. 101. Das zu Berlin am 20. Januar 1904 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10487. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 4. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

62. 1479. **Bekanntmachung.**

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die **Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr** persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum Besten der Anstalten im Jahre 1904 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz und im Jahre 1905 eine solche bei den evang. Bewohnern der Synoden Barmen, Niederberg, Ruhr, Elberfeld, Bonn, Cöln, Saarbrücken, Duisburg, Essen, Wetzlar, Sobernheim, Trier, Braunfels, St. Wendel, Solingen, Meisenheim und St. Johann durch Deputierte abhalten zu lassen.

Voraussetzung ist, daß beide Kollekten gleichzeitig und von denselben Sammlern abgehalten werden.

Mit Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: 1. Pastor Hohl in Kreuznach, 2. Wilhelm Pfandhöfer in Mülheim a. d. Ruhr.

Düsseldorf, den 14. Januar 1904. I. C. a 108.

Der Regierungs-Präsident.

64. 87. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Hülfsbahnwärter Dionisius Gaszczak zu Duisburg, geboren am 8. Oktober 1873 zu Szalonka, Kreis Kempen, im Regierungsbezirk Posen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Gaszczak" fortan den Namen „Gasburg" zu führen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1904. I. C. a 130.

Der Regierungs-Präsident.

65. 100. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 3. Jahreswoche vom 10. bis 16. Januar.

Kreis.	Pocken.		Influenza.		Darm-Typhus.		Kontagiöse Augenentzündung.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	7	—	7	1	1	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	18	1	3	1	1	—	1	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	3	—	1	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	5	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2	24	2	—	—
Duisburg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	3	—	6	2	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	6	1	18	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	5	1	6	—	2	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	19	4	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	3	—	5	—	—	1
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	1	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	8	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	15	2	—	—
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—
Rees	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	1	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	1	2	—	—	2	—	28	6	5	—	5	1	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
Summe	1	—	—	1	8	5	1	—	2	—	71	15	100	8	155	15	6	1

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 21. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

66. 82. **Bekanntmachung,**

betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 17. Dezember 1903.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I. In Abweichung von der Vorschrift im § 12 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 im Königlich Preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf in Werkstätten der Bandweberei (Bandwirkerei) und im Großherzoglich Badischen Kreise Waldshut in Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) — Gewerbeklasse IX c der Gewerbestatistik — eigene Kinder mit dem Spulen, insbesondere auch mit dem Spulen mittels Spulmaschinen, die durch elementare Kraft betrieben sind, unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das zehnte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Beschäftigung ist nur gestattet, wenn sich Wohnung und Werkstätte in demselben Hause befinden und in der Werkstätte nicht mehr als drei Webstühle betrieben werden.
3. Bei der Beschäftigung sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. über die Zeit der Beschäftigung sowie über die Pausen zu beobachten.

II. In Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 a. a. O. verboten ist, eigene Kinder unter zehn Jahren nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. sowie folgender weiterer Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind.
3. Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Vorstehende Bekanntmachung (R.-G.-Bl. S. 312) bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß für den hiesigen Regierungsbezirk die unter II erwähnte Ausnahme von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. für folgende Werkstätten eintritt:

Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik	Bezeichnung der Werkstätten	Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist
IV d 6, V c, IX h, XII g 3.	Bearbeitung von Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter und dergleichen	Aufnähen und Aufstecken auf die Karten.
V c.	Bearbeitung von eisernen Kurzwaren, Nadlerwaren, Drahtwarenfabrikation	Einfüllen und Verpacken von Schnallen, Haken und Augen in Schachteln, Sortieren, Aufstecken und Aufnähen von Nadeln, Aufnähen und Aufstecken von Haken, Augen, Schnallen usw. auf Karten. Aufstecken von Stiften für Knopfbefestiger.

Düsseldorf, den 17. Januar 1904. I. F. 198 II.
Der Regierungs-Präsident.

67. 89. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Verwaltungsrat der Belgischen Missionskirche in Brüssel die Erlaubnis erteilt, zu gunsten seiner Zwecke im Jahre 1904 bei Freunden der Sache in den Städten:

a) Broich, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gerresheim, Mülheim a. d. Ruhr, M.-Gladbach, Oberhausen, Ratingen, Rheydt, Ruhrort und Viersen durch den Pastor E. Schilp aus Clabecq,
b) Barmen, Elberfeld, Langenberg, Lennep, Mettmann, Remscheid, Solingen, Vluyn und Wermelskirchen durch den Pastor Ch. Rumpf aus Flemalle

einmalig freiwillige Beiträge einsammeln zu lassen.

Vor Beginn der Sammlung haben sich die betrffenden Pastoren unter Vorzeigung dieser Erlaubnis oder einer von einer deutschen Behörde beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizeibehörde der betreffenden Stadt zu melden.

Düsseldorf, den 15. Januar 1904. II. D. 132.
Der Regierungs-Präsident.

68. 90. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 30. Dezember v. Js. Nr. 26789 dem Vorstand des evangelischen Diaspora-Waisenhauses Godesheim bei Godesberg die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Diaspora-Waisenhauses Godesheim eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1904 durch Deputierte abhalten zu lassen,

Mit der Ausführung der Kollekte sind folgende Deputierte beauftragt worden: 1. Fritz Hütten in Oberkassel, 2. Ferd. Masholt in Wesel, 3. Ph. Vogt in Düsseldorf, 4. Diedr. Niggeschulze in Godesberg, 5. Ferdinand Treyße in Godesheim, 6. Heinrich Kühler in Godesheim.

Düsseldorf, den 17. Januar 1904. I Ca. 155.
Der Regierungs-Präsident.

69. 91. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. April vor. Js. I C. 4031 (Amtsblatt St. 16 Nr. 430) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, wie die Herren Minister der Finanzen und des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember vor. Js. genehmigt haben, daß die zweite Ziehung der zum Besten der Wiederherstellung von Schloß Burg genehmigten Geldlotterie am 9. und 10. März 1904 stattfindet.

Düsseldorf, den 17. Januar 1904. I. Ca. 138.
Der Regierungs-Präsident.

70. 97. In der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin, Zimmerstraße 94, ist die Königlich-Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1904 erschienen. Die Taxe ist von der genannten Buchhandlung, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. J. 6987.
Der Regierungs-Präsident.

71. 95. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 1. Dezember v. Js. Nr. 25027 dem Vorstand des 2. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Ausbildung von Diakonissen für Gemeinde-, Armen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Kleinkinderpflege, zur Bedienung von Kranken- und Siechenhäusern pp. sowie zum Besten der von dem Mutterhause betriebenen Kranken-, Siechen-, Blöden- und Krüppelpflege in den Jahren 1904, 1905 und 1906 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine jährliche Hauskollekte durch Deputierte abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Kollekte sind beauftragt worden: 1. Pastor L. Hohl zu Kreuznach, 2. Wilhelm Pfandhöfer zu Mülheim a. d. Ruhr.

Düsseldorf, den 19. Januar 1904. I. Ca. 182.

Der Regierungs-Präsident,

72. 72. Im Anschlusse an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Oktober 1903, I. Fa. 6319, Stück 42 Nr. 1172 werden hiermit die folgenden, inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Besetzung der Ämter bei den Berufsgenossenschaften, soweit sie für den hiesigen Bezirk in Betracht kommen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Name der Berufsgenossenschaft.	Des Gewählten		Angabe ob
	Name.	Wohnort.	a) Vorsitzender im Vorstande der Berufsgenossenschaft. b) Vorsitzender im Sektionsvorstande. c) stellvertretender Vorsitzender im Sektionsvorstande. d) Vertrauensmann. e) stellvertretender Vertrauensmann.
Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft Sektion IV Barmen.	Rudolf Berchter	Barmen	b)
	Rudolf Weddingen	"	c) Erster stellvertretender Vorsitzender
	Ewald Halbach	"	c) Zweiter " "
Glas-Berufsgenossenschaft Sektion VI.	Kommerzienrat Th. Müllensiefen	Crengeldanz	b)
	Fabrikbesitzer Hermann Heye	Gerresheim	c)
	Fabrikbesitzer C. Nedelmann	Mülheim-Ruhr	d)
	Prokurist Viktor Schrötter	Ehrenfeld bei Cöln	e)
Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft Sektion IV Düsseldorf.	Friedrich Schuster	Düsseldorf	b)
	E. Schieß, Geheimer Kommerzienrat	"	c)

Düsseldorf, den 9. Januar 1904. I. Fa. 38. Der Regierungs-Präsident.

73. 98. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß, dem am 10. Oktober 1903 zu Wesel geborenen Kinde Heinz Friedrich Otto Merling die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Heinz Friedrich Otto fortan die Vornamen Heinz Friedrich Otto Wilhelm zu führen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1904. I Ca. 3035.

Der Regierungs-Präsident.

74. 81. In der Beilage zu diesem Amtsblatt bringe ich das vom 43. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossene und von den Herren Ressortministern genehmigte neue Reglement der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz nebst den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 2. Januar 1904. I. D. J.-Nr. 33.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

75. 78. Die nächste Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am 21. März dieses Jahres, morgens 8 Uhr, und an den folgenden Tagen in dem großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung, welche die genaue Adresse enthalten müssen, sind spätestens bis zum 10. Februar dieses Jahres bei uns anzubringen. In denselben ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich die Betreffenden einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben. Examinanden, welche einmal nicht bestanden haben, dürfen sich nochmals zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgelegt werden kann. Ist auch diese Wiederholung der Prüfung erfolglos, so dürfen die Bewerber von der Ersatzbehörde III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum drittenmale zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfung erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorherigen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

§ 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2,7) erteilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben. (§ 15,[4].)

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung, beziehungsweise die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22,2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§ 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von der Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Die-

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15[4]).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29⁴ b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 15. Januar 1904.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
v. Ascheberg, Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

76. 85. Auf Antrag der Gemeinde Vohwinkel hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Rottscheidter-Straße innerhalb der Gemeinde Vohwinkel belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	—	65	6	2583/87 aus alte Nr. 786/87	Hofraum	Witwe Wagener Emilie Karoline geb. Poggenpohl und deren Kinder Walter und Frieda Wagener	Vohwinkel

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 25. Januar 1904**, nachmittags 3¾ Uhr, im Rathaus zu Vohwinkel.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. Januar 1904. A. Nr. 13.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

77. 75. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember vor. Js. — I,9567/IIIa,10381 — ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes dem Ingenieur Schimpf vom Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen a. d. Ruhr das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel (Berechtigung IV. Grades) übertragen worden.

Dortmund, den 11. Januar 1904. I. 198.

Königliches Oberbergamt.

78. 83. In der Sitzung des Schiedsgerichts am 2. d. Mts. sind gemäß § 8 des Mantelgesetzes vom 08. Juni 1900 als ärztliche Sachverständige für das Kalenderjahr 1904 gewählt worden: 1. Der Königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Lorentz in Bochum. 2. Der Spezial-Arzt für Chirurgie und Chefarzt der Augusta-Kranken-Anstalt, Dr. von Bardeleben in Bochum.

Die genannten Ärzte haben die Wahl angenommen.

Dortmund, den 12. Januar 1904. J.-Nr. I. 337/336.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Bochumer Allgemeinen Knappschaftsvereins.

79. 80. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 22. Februar d. J. festgesetzt und der Landrichter Gerson zum Vorsitzenden dieses Schwurgerichts ernannt.

Essen, den 15. Januar 1904. Pr. I. 56/399.

Königliches Landgericht.

Personal-Nachrichten.

80. 92. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Stadtverordneten Architekten Mathias Duytges in Crefeld den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem evangelischen Rektor Karl Schürmann in Remscheid und dem Verlagsbuchhändler Adolf Spaarmann in Styrum den Königlichen Kronenorden 4. Klasse, dem Schiffsbefrachter Alexander Brinckmann in Ruhrort die Rettungsmedaille am Bande und dem Polizeiwachtmeister Bouricke in Elberfeld das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

81. 71. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, den Hebammen Ehefrau Michael Röttges zu Fischeln, Ehefrau Peter Olyschläger zu Homberg, Landkreis Düsseldorf, Witwe Friedrich Overlack zu Essen und Witwe Gerhard Voßler zu Ißmer, aus Anlaß ihrer mehr als 40jährigen pflichttreuen Tätigkeit als Hebammen je eine Brosche zu verleihen.

82. 96. Der Herr Ober-Präsident hat den Rentner Johann Birkmann und den Uhrmacher Theodor Ruckes, beide in Kleinenbroich auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Kleinenbroich im Kreise M.-Gladbach ernannt.

83. 73. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Rellinghausen die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Heisingen dem Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Wilhelm König in Heisingen und die Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schäfte des Stellvertreters des Standesbeamten dem Polizeiwachtmeister Friedrich Wenneborg in Heisingen vom 1. Januar 1904 ab übertragen worden.

Ferner ist mit derselben Genehmigung durch den Bürgermeister in Rellinghausen der Rentner Wilhelm Rensing in Heisingen von jenem Tage ab zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heisingen ernannt worden.

84. 74. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist durch den Ehrenbürgermeister in Haldern der Bauschreiner und Bauunternehmer Heinrich Scheepers in Mehr zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Haffen-Mehr auf Widerruf ernannt worden.

Gleichzeitig ist die Ernennung des Kaufmanns Bennemann in Mehr zum stellvertretenden Standesbeamten widerrufen worden.

85. 99. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Baerl der Lehrer Bubenzer in Lohmannsheide zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Baerl ernannt worden.

Die Ernennung des Gemeindesteuersekretärs Maaßen in Homberg zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Standesamtsbezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

86. 70. Ernennungen katholischer Geistlichen.

Am 2. September: Brudermanns, Josef, Vikar in Berg-Gladbach, zum 3. Kaplan an Herz-Jesu in Oberhausen, Dekanat Werden; Erlhoff, Hermann August, Kaplan in Mülheim-Buchheim, zum 5. Kaplan an St. Laurentius in Elberfeld; Horten, Max Josef Heinrich, Dr. theol. et phil. Privatgeistlicher, zum 3. Kaplan an Herz-Jesu in Elberfeld; Kessels, Albert Josef, Hauskaplan Lamersdorf, zum Hauskaplan in Dilldorf, Pfarre Werden; Koch, Gerhard, Dr. theol. et phil. Rektor am Kloster vom armen Kinde Jesu in Cöln-Ehrenfeld, zum 4. Kaplan an St. Laurentius in Elberfeld; Lennartz, Peter Josef, Kaplan an St. Laurentius in Elberfeld, zum 1. Kaplan in Berge-Borbeck, Dekanat Werden; Maßierer, Karl, Kaplan an St. Stephan in Crefeld, zum Rektor am Waisenhause daselbst; Sittel, Franz Xaver, Kaplan in Rüttenscheid, zum 2. Kaplan in Uerdingen, Dekanat Crefeld. Am 3. September: Bartholome, Friedrich, Neopresbyter aus Bochum, zum 4. Kaplan an St. Marien in Crefeld; Bomm, Karl, Neopresbyter aus Cöln, zum 4. Kaplan an St. Stephan in Crefeld; Boventer, Josef, Neopresbyter aus Grunewald, zum Kaplan an St. Katharina in Oberhausen, Dekanat Werden; Hilden, Johann, Neopresbyter aus Eschweiler, zum Vikar in Frintrop, Dekanat Werden; Löffelsend, Peter, Neopresbyter aus Mülheim-Rhein, zum Kaplan in Essen-Huttrop; von Meer, Wilhelm, Neopresbyter aus Caster, zum 3. Kaplan an St. Marien in Crefeld; Vogt, Valentin, Neopresbyter aus Frechen, zum Kaplan in Rüttenscheid, Dekanat Essen; Zours, Johann Josef, beurlaubt, zum geistlichen Lehrer an der höheren Schule in Opladen, Dekanat Solingen. Am 15. September: König, Alois, Neopresbyter aus Altendorf, zum 2. Kaplan an St. Suitbertus in Elberfeld; Otto, Julius Johann Maria, Kaplan an St. Josef in Crefeld, zum Vikar und Pfarrverwalter in Corschenbroich, Dekanat Gladbach; Reinermann, Theodor, Neopresbyter aus Hastenrath, Pfarre Gangelt, zum 4. Kaplan an St. Dionysius in Crefeld; Zimmermann, Heinrich, Vikar in Corschenbroich, zum 4. Kaplan an St. Quirin in Neuß. Am 25. September: Mockel, Johann Peter, Vikar in Hönsen, zum 3. Kaplan an St. Josef in Crefeld. Am 12. Oktober: Husten, Peter Hugo, Rektor in Dabringhausen, zum Rektor an der neuerrichteten Herz Jesu Kirche in Barmen. Am 13. Oktober: Hüthmann, Josef, Rektor in Offermannsheide, zum Rektor in Lohausen, Pfarre Calcum, Dekanat Ratingen; Kugelmeier, August, Rektor in Lohausen zum zweiten Kaplan an St. Marien in Oberhausen, Dekanat Werden. Am 26. Oktober: Bosch, Walter Hermann, Hauskaplan in Burscheid, zum Vikar in Wittlaer, Dekanat Ratingen. Am 3. November: Weinand, Heinrich Maria Hubert, bisher beurlaubt, zum Vikar in Lank, Dekanat Crefeld. Am 7. September: Sieler, August Ferdinand, Rektor in Brühl, zum Rektor am Alloysianum in Opladen, Dekanat Solingen. Am 14. November: Hecker, Hermann Josef, Kaplan in Rheydt, zum Vikar in Elsen, Dekanat Grevenbroich. Am 19. November: Haferkamp, Johann Wilhelm, Kaplan in Solingen, zum 3. Kaplan in Rheydt, Dekanat Gladbach. Am 27. November: Schütze, Karl, Neopresbyter aus Mülheim (Ruhr) zum geistlichen Lehrer am Alloysium in Opladen. Am 3. Dezember: Hannes, Martin Josef, Vikar in Huckingen, zum 4. Kaplan an St. Martin in Düsseldorf; Kamp, Christian Josef, Kaplan an St. Martin in Düsseldorf, zum Deservitor der ersten Kaplanei daselbst. Am 5. Dezember: Simons, Franz Konrad, Vikar in Elsdorf, zum Vikar in Angermund, Dekanat Ratingen; Pfarrverwalter Hubert Maria Jakob Josef Hammels zum Pfarrer in Alstaden, Kreis Mülheim (Ruhr); Kaplan Peter Pauhuysen in Aldekerk, Kreis Geldern, zum Pfarrer in Vynen, Kreis Moers; Pfarrer Johann Nikolaus Esser in Osterath zum Pfarrer in Würm, Kreis Geilenkirchen.

Ernennungen evangelischer Geistlichen.

Pfarrer Heinrich Kaz in Seelscheid zum Pfarrer in Uerdingen, Landkreis Crefeld.

87. 76. Dem technischen Mitgliede des Oberbergamts zu Dortmund, Oberbergrat Starcke ist der Charakter als Geheimer Bergrat verliehen worden.

Dem Bergassessor Koepe, bisher technischer Hülfsarbeiter des Revierbeamten für das Bergrevier West-Essen in Essen a. d. Ruhr, ist die Stelle des Berginspektors bei dem Bergreviere Nord-Bochum vom 15. Oktober 1903 ab übertragen worden.

Dem Bergassessor Beeckmann zu Essen a. d. Ruhr ist zur Fortsetzung seiner Beschäftigung bei dem Vereine für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund zu Essen a. d. Ruhr der erbetene weitere Urlaub von 2 Jahren vom 1. Oktober 1903 ab erteilt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden.

Der bisher krankheitshalber beurlaubte Bergassessor Russell ist vom 1. November 1903 ab dem Oberbergamtskollegium als technischer Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der Bergassessor Bellingrodt ist vom 1. November 1903 ab dem Revierbeamten des Bergreviers West-Essen in Essen a. d. Ruhr als technischer Hülfsarbeiter überwiesen worden.

88. 55. Der Kaufmann Gotthelf August Hermann Bowinkel in Düsseldorf ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst wieder ernannt, dem Fabrikbesitzer Hermann Schmincke in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter erteilt.

Ernannt sind: Aktuar Edinger in Eschweiler zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Crefeld, Aktuar Sahner zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in M.-Gladbach.

Versetzt ist: Sekretär Roth von der Staatsanwaltschaft in M.-Gladbach an das Amtsgericht daselbst, dem Notar Justizrat Hundt in Crefeld ist der rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und dem Landgerichtsrat Löb in Düsseldorf bei seinem Übertritt in den Ruhestand der rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden, dem Notar Dr. Schmitz in Düsseldorf und dem Notar Schiffer in Crefeld ist der Charakter als Justizrat verliehen worden.

89. 84. Dem Notar Altenberg in Barmen und dem Rechtsanwalt Roest in Solingen ist der Charakter als Justizrat verliehen. Gerichtsassessor v. Noël in Elberfeld ist vom 1. Januar 1904 ab zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld ernannt. Gerichtsassessor v. Papen in Elberfeld ist von seinem Kommissorium als ständiger Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft ebendaselbst entbunden.

90. 56. Versetzt sind: die Staatsanwaltschafts-Assistenten Sauer von Duisburg nach Essen und Linke von Essen nach Duisburg.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1903 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrages in bar zu beziehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf